

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit Resolution 52/183 angemessen mit Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenentwicklungsländer wirksam erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 54/200

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen²⁵ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

54/200. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁶, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995 und 52/181 vom 18. Dezember 1997,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig

auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/201

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.4)

54/201. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des 1979 verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung²⁸, ihrer Resolution 52/184 vom 18. Dezember 1997 und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und deren fünfjährigen Überprüfungen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von diesen Ergebnissen, insbesondere von der Agenda für die Wissenschaft – Aktionsplan, die auf der vom 26. Juni bis 1. Juli 1999 in Budapest abgehaltenen Weltwissenschaftskonferenz verabschiedet wurden²⁹,

²⁷ A/54/486.

²⁸ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

²⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 20, Anlage II.

²⁵ Einzelheiten siehe Anhang II.

²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

feststellend, dass Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf dem vom 9. bis 12. November 1998 in Lyon (Frankreich) unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen abgehaltenen Gipfel "Partner für die Entwicklung" behandelt wurden,

in Bekräftigung der Gemeinsamen Zukunftsvision der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung³⁰, die von der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf ihrer vierten Tagung verabschiedet wurde und in der es heißt, dass Wissenschaft und Technologie als gemeinsames Erbe der Menschheit betrachtet werden sollten, an dem alle Menschen Anteil haben sollten,

betonend, dass das Tempo der Globalisierung weitgehend von den Fortschritten in Wissenschaft und Technologie bestimmt wird und dass den Entwicklungsländern geholfen werden sollte, sich die wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten zur Handhabung der Technologie anzueignen, die sie brauchen, um sich die Chancen der Globalisierung zunutze zu machen und der Gefahr ihrer Ausgrenzung aus dem Globalisierungsprozess zu entgehen,

in Anbetracht dessen, dass es gilt, Partnerschaften und Netzwerke zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und akademischen Einrichtungen des Südens und des Nordens herzustellen und auszubauen, um die technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu schaffen und zu stärken, die die Entwicklungsländer für den Wettbewerb auf internationalen Märkten brauchen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Forschung, Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, und in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

im Hinblick auf die Arbeit, die die Kommission im Zuge ihres Arbeitsprogramms für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie gemeinsam mit einigen Übergangsländern leistet, sowie in Bekräftigung ihrer einzigartigen Rolle als globales Forum für die Untersuchung wissenschaftlich-technischer Fragen, für die Verbesserung des Verständnisses der Wissenschafts- und Technologiepolitik und für die Ausarbeitung von wissenschaftlich-technische Angelegenheiten betreffenden Empfehlungen und Leitlinien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit sie mit der Entwicklung in Zusammenhang stehen,

in der Erkenntnis, dass für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen, so auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen,

sowie in der Erkenntnis, dass es gilt, die Hindernisse anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Zugang zu neuen Technologien gegenübersehen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes von geistigen Eigentumsrechten und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

ferner in der Erkenntnis, dass es gilt, Forschungsergebnisse zu verbreiten und Technologien und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Pharmazie und Gesundheitsversorgung, die der Menschheit zum Nutzen gereichen könnten, zum Allgemeingut zu machen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³¹,

1. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern – eine ihrer vorrangigen Aufgaben – und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren, und weist nachdrücklich darauf hin, dass es gilt, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, besser zur Auseinandersetzung mit relevanten Fragen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu befähigen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1999/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 und dem Ratsbeschluss 274 vom 28. Juli 1999, in denen der Rat die vorläufige Tagesordnung und das Sachthema für die fünfte Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gebilligt hat;

3. *erkennt die Rolle an*, die die Kommission bei der Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung spielt, betont, wie wichtig die Arbeiten sind, die im Rahmen der Kommission durchgeführt werden sollen, insbesondere was ein breites Spektrum neuer globaler Herausforderungen in Wissenschaft und Technologie betrifft, und fordert zur Unterstützung dieser Arbeiten auf;

4. *erkennt außerdem an*, wie wichtig der Zugang der Entwicklungsländer zu Wissenschaft und Technologie für die Steigerung ihrer Produktivität und ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt ist, und betont die Notwendigkeit, den Zugang, vor allem der Entwicklungsländer, zu sowie den Transfer von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how zu fördern, zu erleichtern beziehungsweise zu finanzieren, wobei einvernehmlich vereinbarte Konzessions-, Vorzugs- und günstige Bedingungen zugrunde zu legen und die Notwendigkeit des Schutzes geistiger Eigentumsrechte und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind;

³⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 11 (E/1999/31)*, Kap. IV, Ziffer 22.

³¹ A/54/270 und Korr.1.

5. *erkennt ferner* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für die Entwicklung von Wissenschaft und Technologie geht;

6. *unterstreicht* die Rolle, die den Regierungen und den internationalen Entwicklungsinstitutionen zukommt, wenn es darum geht, den Transfer in Privatbesitz befindlicher Technologien zu einvernehmlich vereinbarten Vorzugsbedingungen an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zu erleichtern;

7. *erkennt* die Rolle *an*, die der Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, den akademischen Forschungszentren und den internationalen Finanzorganisationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere beim Transfer sowie beim Auf- und Ausbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten;

8. *erklärt erneut*, dass der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein sollte, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen, sie zu modifizieren und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

9. *erkennt* die Rolle *an*, die dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Industrie und den Universitäten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten, zukommt;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Technologietransfer an die Entwicklungsländer, insbesondere in wissensintensiven Sektoren, zu erleichtern, mit dem Ziel, die technischen Kapazitäten und Fähigkeiten in den Entwicklungsländern auszubauen;

11. *ist sich bewusst*, dass die Regierungen sowie regionale und internationale Organe Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Frauen besseren Zugang zu wissenschaftlich-technischen Bereichen haben, insbesondere solchen, in denen sie nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, und stärker daran teilhaben können, eingedenk der wichtigen Rolle, die sie im Hinblick auf die weitere Förderung der Innovation und die Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Methoden spielen können;

12. *unterstreicht* die Rolle von Partnerschaften und Netzwerkmechanismen für die Einbeziehung der Entwicklungs- und Übergangsländer in die Weltwirtschaft, insbesondere durch den

verstärkten Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, die Förderung des Marktzugangs über ein weites Feld von Sektoren und Industrien hinweg, die Verbreitung neuer Unternehmens- und Managementkulturen, insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben, sowie durch den Ausbau ihrer Möglichkeiten, ihre eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten stärker zum Tragen zu bringen;

13. *erklärt erneut*, dass die in Kapitel 34 der Agenda 21³², in den Ergebnissen der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung und in der Agenda für Entwicklung³³ aufgeführten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und zum Transfer von Technologien erfüllt werden müssen;

14. *ist sich bewusst*, dass landwirtschaftliche Anwendungen der Biotechnologie in den Entwicklungsländern, sofern gewährleistet werden kann, dass sie mit der Gesundheit der Menschen und der Ökosysteme vereinbar sind, zwar reelle Chancen zur Steigerung der Produktivität und der Produktionskapazität im Agrarsektor bieten, dass viele Entwicklungsländer jedoch nur begrenzten Zugang zu diesen Technologien haben und sich bei der Entwicklung der Biotechnologie einer Reihe von Hindernissen gegenübersehen;

15. *ist sich außerdem bewusst*, dass es notwendig ist, die Auswirkungen neuer biotechnologischer Entwicklungen auf die Gesundheit des Menschen, das Wohl und die Lebensgrundlagen der Bauern und die Armut in den Entwicklungsländern zu untersuchen;

16. *fordert* eine sichere Biotechnologie, die unter anderem die Reproduktion der Kulturen fördern und die Entwicklung der Entwicklungsländer beschleunigen wird;

17. *bekräftigt*, dass das Sachthema für die Arbeiten der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung in den Jahren 1999-2001 in der Zeit zwischen den Tagungen "Der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten in der Biotechnologie" lauten wird, wobei der Landwirtschaft und der Agroindustrie, der Gesundheit und der Umwelt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird; dieses Thema wird auch die Entwicklung der Humanressourcen durch eine grundlegende naturwissenschaftliche Bildung, Forschung und Entwicklung sowie deren interdisziplinäre Aspekte ebenso umfassen wie den Transfer, die Vermarktung und die Verbreitung der Technologie, eine stärkere öffentliche Bewusstseinsbildung für die Gestaltung der Wissenschaftspolitik und die Beteiligung der Öffentlichkeit daran, sowie Bioethik, biologische Sicherheit, biologische Vielfalt und die diese Fragen betreffenden rechtlichen und ordnungspolitischen Angelegenheiten zur Gewährleistung einer fairen Behandlung;

18. *betont*, dass es notwendig ist, Verbindungen und Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sek-

³² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

³³ Resolution 51/240, Anlage.

tor sowie zwischen Fachzentren und Netzwerken in den entwickelten Ländern und den Entwicklungs- und Übergangsländern zu fördern, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Forschungskapazitäten und die Kapazitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie in den Entwicklungsländern auszubauen;

19. *betont außerdem*, dass es gilt, Wissenschaft und Technologie in der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu einem sektorübergreifenden Thema zu machen, insbesondere durch eine wirksame und bessere Koordinierung, namentlich was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung sowie im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik, Partnerschaften und Netzwerke zu Gunsten innovativer und neuer Technologien, Biotechnologie und Schaffung eines für die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien förderlichen Umfelds betrifft, und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, koordiniert vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, eine geeignete Auswahl unter den Spitzentechnologien zu treffen;

20. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, bei seinen operativen Aktivitäten nach Bedarf den Transfer geeigneten technischen Know-hows und technischer Fertigkeiten an die Entwicklungsländer sicherzustellen;

21. *erklärt erneut*, dass ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern im Einklang mit deren Prioritäten einheimische Kapazitäten zu schaffen;

22. *unterstreicht*, dass es notwendig ist, die für den Technologietransfer, insbesondere in die Entwicklungsländer, geltenden ordnungspolitischen Beschränkungen abzubauen und betont, wie wichtig es ist, die sich dem Technologietransfer entgegenstellenden Hindernisse und nicht zu rechtfertigenden Einschränkungen aufzuzeigen, mit dem Ziel, diese Hindernisse abzubauen und gleichzeitig konkrete steuerliche und sonstige Anreize für den Transfer neuer und innovativer Technologien einzuführen;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten und dass es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf subregionaler, regionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Be-

reitstellung von technischer Hilfe und Finanzmitteln kontinuierlich und stärker zu unterstützen, fordert die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Fachzentren, Universitäten und Forschungseinrichtungen und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese Initiativen nach Bedarf durch finanzielle und technische Hilfe zu unterstützen;

24. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Aufrechterhaltung einer für alle Seiten nutzbringenden wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen Entwicklungs- und Übergangsländern ist;

25. *bittet* die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Hinblick auf Partnerschaften und Netzwerke sowie auf den Gebieten Biotechnologie sowie Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich auch bei der Konzeption und Umsetzung einzelstaatlicher Strategien für diese Technologien oder Mechanismen, Hilfe zu gewähren und die Zusammenarbeit zu fördern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unbeschadet der Periodizität dieses Punktes Vorschläge für eine verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Koordinierung der verschiedenen Bemühungen und Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnik, und deren Anwendung, beispielsweise im elektronischen Geschäftsverkehr, sicherzustellen, mit dem Ziel, die Komplementarität der Tätigkeiten im System der Vereinten Nationen zu fördern;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/202

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.5)

54/202. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997 und 53/175 vom 15. Dezember 1998 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

erneut erklärend, dass die bestehenden Mechanismen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer dringend auf wirksame, aus-